

# RS Vwgh 1994/12/13 91/07/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwRallg;

WRG 1959 §111a Abs1;

## Rechtssatz

§ 111a Abs 1 Satz zwei WRG 1959 sieht vor, daß die Grundsatzgenehmigung erforderlichenfalls mit Auflagen zu versehen ist. Eine Einschränkung des Inhaltes, daß es sich dabei nur um Auflagen grundsätzlicher Art handeln dürfe, die noch einer weiteren Ausführung durch Detailprojekte bedürften, enthält diese Bestimmung nicht. § 111a WRG 1959 kann daher nicht der Inhalt unterstellt werden, die Verweisung einer Frage in das Detailverfahren habe zur Folge, daß im Grundsatzgenehmigungsbescheid dazu keine weitere Aussage getroffen werden dürfe. Es ist daher auch zulässig, im Grundsatzgenehmigungsbescheid Auflagen für das Detailprojekt vorzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070130.X08

## Im RIS seit

14.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)